№ 49.



Breslauer Kreisblatt.

Einundzwanzigster Jahrgang.

Sonnabend den 25. November 1854.

Bekanntmachungen.

(An Unterstützung der durch Ueberschwemmung Verunglückten) gingen ferner ein, von:

Gem. Oltaschin 4 Thlr. 12 Sgr. 9 Pf., Wirthschafts-Inspector Wilde zu Zindel 1 Thlr., Gem. Zindel 3 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf., Ungenannt aus Schosnitz 1 Thlr.

Breslau, den 22. November 1854.

(Bekanntmachung). Da es nach den §§. 23. 24. 441. 442. Titel 18. Theil I. des Allgemeinen Landrechts keinem Besitzer eines rentepflichtigen Grundstücks gestattet ist, ohne Einwilligung der, mit den Rechten eines bevorzugten Hypothekengläubigers versehenen Königlichen Rentenbank das Grundstück in seinem Werthe so erheblich zu verringern, daß die Sicherheit der Rente dadurch beeinträchtigt wird, insbesondere also die zugehörigen Gebäude abzutragen oder sonst eingehen zu lassen, vielmehr wir befugt sind, einer solchen eigenmächtigen Handlung durch gerichtliches Einschreiten Schranken setzen zu lassen: so werden hierdurch alle Ortsgerichte der Provinz veranlaßt, und die Magisträte der Städte ersucht, sobald der Besitzer eines rentepflichtigen Grundstücks am Orte die Absicht, seine betreffenden Gebäude ganz oder theilweise wegzunehmen, an den Tag legt, oder solche absichtlich verfallen läßt, uns davon ungesäumt Anzeige zu machen, damit alsdann die nöthigen Einhaltungs-Maaßregeln sofort von uns ergriffen werden können.

Breslau, den 7. November 1854.

Königliche Direction der Rentenbank für Schlesien.

Koch.

Vorstehende Bekanntmachung wird den Ortsgerichten zur genauesten Beachtung bei eigener Vertretung hierdurch mitgetheilt.

Breslau, den 17. November 1854.

(Der Abgang der Invaliden durch Todesfälle), soll nach der Kreisblatt-Bestimmung vom 19. März 1853. (S. 67—69) halbjährig am 15. Mai und 15 November von den Dorfgerichten, mit Einreichung der vorgeschriebenen Nachweisungen, angezeigt werden. Es ist diese Bestimmung vielfältig unbeachtet geblieben, weshalb ich solche hiermit erneuere, und die rückständigen Anzeigen der Todesfälle der im Jahre 1853 aufgenommenen Veteranen bis zum 2. Dezember a. c. jedenfalls erwarte. Der Negativ-Anzeigen bedarf es nicht.

Breslau, den 19. November 1854.

(Die Geschäfts-Nachweisung der Herren Schiedsmänner) für das Jahr vom 1. Dezember 1853 bis ult. November 1854 ist mir nach der Amtsbl.-Verord. vom 11. November 1839 (S. 312) bis zum 15. Dezember c. jedenfalls einzureichen. Diejenigen Herren Schiedsmänner, welche keine Streitfälle zu behandeln hatten, reichen Negativ-Atteste ein. Die Nachweise müssen besiegelt sein. Die Nachweisung ist nach folgenden Rubriken anzulegen:

1. Nummer.
2. Namen und Wohnort der Schiedsmänner.
3. Namen der Ortschaften, welche zu ihrem Wirkungs-Kreis gehören.
4. Zahl der anhängig gewesenen Streitsachen
   a) überjährige
   b) diesjährige
   c) Summa.
5. Davon sind erlediget
   a) durch Vergleich
   b) durch Zurücknahme der Klage
   c) durch Ueberweisung an den Richter
   d) Summa.
6. Am Schlusse des Jahres sind anhängig geblieben.
7. Bemerkungen.

Die Dorfgerichte haben durch Vorlage des Kreisblattes die Herren Schiedsmänner hiermit bekannt zu machen, da ich die ausbleibenden Berichte durch Strafboten abholen lassen werde.

Breslau den 20. November 1854.

(Seehandlungs-Prämienscheine betreffend). Ein Exemplar von der Bekanntmachung der General-Direction der Seehandlungs-Societät über die am 16. October c. gezogenen 106 Serien der Seehandlungs-Prämienscheine liegt in meinem Bureau zu Jedermanns Einsicht aus.

Breslau den 21. November 1854.

(Oeffentliche Bekanntmachung). Die unverehelichte Rosine Helene Becker aus Leuthmannsdorf, soll in einer vorläufigen Untersuchungssache vernommen werden. Sie hat sich seit Ende September c. aus ihrem Heimathsorte entfernt, und ist ihr gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt.

Alle Polizei-Behörden fordere ich daher auf, von der etwaigen Ermittelung des gegenwärtigen Aufenthalts der p. Becker umgehend Mittheilung zu machen.

Schweidnitz, den 18. November 1854. Für den Königl. Staats-Anwalt.

Neugebauer.

(Proclama). Zur Lizitation über die Lieferung des für die hiesige Königl. Gefangenen- und dazu gehörige Filial-Straf-Anstalt erforderlichen Lagerstrohes pro 1855 sowie zur Verdingung des alten Lagerstrohes, der Küchen-Abfälle, des Gemülles der beider gedachten Anstalten, und der Abfuhr des sich in der Filial-Straf-Anstalt aufsammelnden Düngers für den erwähnten Zeitraum ist ein Termin

auf den 28. d. M. (Dienstags) Nachmittags 3 Uhr

in unserm Polizei-Inspections-Büreau anberaumt worden, wozu cautions- und zahlungsfähige Unternehmer mit dem Bemerken hierdurch eingeladen werden, daß die diesfälligen Bedingungen während der Amtsstunden bei uns zur Einsicht bereit liegen.

Breslau, den 14. November 1854. Die Direction der Königl. Gefangenen-Anstalt.

(Betreffend die Steuerrückstände, deren Einziehung und Abführung). Die Königliche Regierung hat mir mitgetheilt, daß ein allgemeiner Steuer-Erlaß wegen des letzt vorgewesenen Hochwassers nicht zu erwarten stehe, und, da aus den übrigen vom Hochwasser betroffenen

Kreisen die Steuer bisher pünktlich gezahlt worden, — mich zugleich beauftragt, jede weitere Anschwellung der aus dem hiesigen Kreise bestehenden bedeutenden Reste möglichst zu verhüten, alle unzuläßigen Rückstände aber ohne Weiteres einzuziehen. Demgemäß mache ich bekannt, daß

1. die Grundsteuer von den Dominien, Bauern und größern Stellenbesitzern unter keinen Umständen niedergeschlagen wird, und daher die entstandenen Reste sofort eingezahlt werden müssen. Wegen etwaigen spätern Remissionen rücksichtlich dieser größern Besitzer, sowie wegen eines etwaigen Grundsteuer-Erlasses rücksichtlich der kleinern Grundbesitzer bleibt weitere Bestimmung vorbehalten.

2. Einkommensteuer, der bessern Lage der Steuerpflichtigen wegen, überhaupt nicht im Reste verbleiben darf, und daß daher diejenigen Contribuenten, welche nicht in Folge dieser meiner Aufforderung ihre Restbeträge schleunigst zur Kreis-Steuer-Kasse einzahlen, sich der executivischen Einziehung aussetzen.

3. Die Klassensteuer der Bauern, Gärtner und überhaupt der in den höhern und niedern Stufen besteuerten Haushaltungen und Personen weder länger gestundet noch als Remission angesetzt werden darf. Insbesondere gilt dies auch von der Klassensteuer der Tagearbeiter ꝛc. ꝛc. da grade diese in der letzten Zeit viel verdient haben und in den Stand gesetzt worden sind, ihre Steuern pünktlich zu bezahlen.

4. Gewerbesteuer, die ihrer Natur nach für den Gewerbebetrieb entrichtet wird, und nach § 34 und 35 des Gesetzes vom 30. Mai 1820 unter allen Umständen monatlich entrichtet werden muß, gar nicht erlassen oder weiter zu stunden ist; event. würden die betreffenden Gewerbetreibenden in Abgang gestellt und als Contravenienten behandelt die Rückstände aber resp. mit Legung ihres Gewerbes executivisch von ihnen beigetrieben werden.

Die durchaus nicht beizutreibende Klassensteuer darf nicht als Remission, sondern als inexigibel nachgewiesen werden, und ist hierzu das der Amtsblatts-Instruction vom 19. Juni 1851 (Amtsblatt pro 1851 Beilage zu Nr. 27) beigegebene Formular A. mit der Maaßgabe anzuwenden, daß für Name und Stand zwei gesonderte Rubriken gemacht werden. — Der Zuschlag ist gemäß der von mir im Kreisblatte Nr. 43 bekannt gemachten Regierungs-Verfügung vom 17. September c. gleichzeitig speziell auszuwerfen. — Die Restverzeichnisse sind durch gehörige Ausfüllung der Rubrik 7 und durch die vorgeschriebene Bescheinigung demgemäß gehörig vollständig zu fertigen. —

Die Orts-Gerichte fordere ich hierdurch ernstlich auf: jede weitläuftigen unnützen Schreibereien zu vermeiden, sich sofort unter genauer Beachtung meiner vorstehenden Anordnungen pflichtgetreu der Einziehung der Steuerreste event. durch Execution zu unterziehen und alle eingezogenen Restbeträge bei der künftigen Steuerabfuhr gleichzeitig mit zu berichtigen; bezüglich der uneinziehbaren Klassensteuer aber die Inexigibilitätslisten dem Kreis-Steuer-Amte gleichzeitig zu übergeben. — Jedes Dominium und jede Gemeinde erhält mit dieser Nr. des Kreisblattes einen Nachweis der rückständigen Steuern.

Sollten einzelne Gewerbetreibende die für ihr Gewerbe zu entrichtende Steuer wirklich nicht zahlen, und letztere von den Orts-Gerichten nicht zu erlangen sein, so sind mir dieselben mit Angabe der Restbeträge zur obigen Zeit ebenfalls nachzuweisen, und zu diesem Behuf die Verzeichnisse dem Steuer-Amte zu übergeben.

Hiernach erwarte ich, daß in den nächsten Steuertagen die bedeutenden Reste getilgt, event. aber mir bestimmt speciell nachgewiesen werden; und daß sich die Orts-Gerichte jeder Saumseeligkeit und Pflichtverletzung zur Vermeidung von Ordnungsstrafen gewiß enthalten werden.

Breslau, den 23. November 1854.

(Bestrafungen). 1. Schiffer Johann Kirschner aus Tschirne, wegen Beleidigung eines Beamten mit 14 Tagen Gefängniß und Tragung der Untersuchungs-Kosten.

2. Schiffsknecht Franz Hertel aus Tschirne, wegen Beleidigung eines Königl. Infanterie-Regiments mit 10 Thlr. Geldbuße oder 4 Tagen Gefängniß und Tragung der Untersuchungs-Kosten.

3. Tagearbeiter Wilhelm Ressel aus Ransern, wegen Diebstahls im Rückfall mit 3 Jahr Zuchthaus und Stellung unter Polizei-Aufsicht auf gleiche Zeit.

4. Schiffer Michael Stanke aus Tschirne und Schiffer Christian Riedel ebendaher, wegen Diebstahls mit 1 Monat Gefängniß, 1 Jahr Stellung unter Polizei-Aufsicht und Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf gleiche Dauer.

5. Einliegersfrau Anna Rosina Kimmel geb. Weiß aus Pohlanowitz, wegen Bettelns im Rückfall mit 14 Tagen Gefängniß.

6. Lohngärtnersfrau Johanna Gerlach geb. Benke aus Cosel, wegen Diebstahls mit 3 W. Gefängniß, 1 Jahr Polizei-Aufsicht und Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf 1 Jahr.

7. Verehelichte Lohngärtner Marie Elisabeth Langner geb. Neumann aus Cosel, wegen Diebstahls mit 14 Tagen Gefängniß.

8. Unverehelichte Karoline Marx aus [illegible], wegen Diebstahls mit 1 Woche Gefängniß.

9. Freigärtner Gottlieb Schmidt aus Sadewitz, wegen Beleidigung eines Beamten mit 10 Thlr. Geldbuße oder 4 Tagen Gefängniß.

10. Unverehelichte Susanna Adler, unverehelichte Johanna Adler, verwittwete Anna Marie Zebunke geb. Schiske, unverehelichte Anna Rosina Neumann, unverehelichte Marie Scheibke sämmtlich aus Rothsürben, wegen Diebstahls im Rückfall mit 4 Wochen Gefängniß.

11. Verehelichte Sattler Rosalie Schönwitz geb. Scholz in Carlowitz, wegen Unterschlagung mit 1 Monat Gefängniß und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf 1 Jahr.

12. Tagearbeiter Johann Leopold Taube aus Kl. Tinz wegen Diebstahls im Rückfall mit 2 Jahr Zuchthaus und 2 Jahr Polizei-Aufsicht.

13. Unverehelichte Helene Tschörner aus Herrmannsdorf Comm. wegen Diebstahls mit 6 W. Gefängniß und Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf 1 Jahr.

14. Dienstknecht Johann August Braunert aus Poln. Peterwitz, wegen Diebstahls mit 4 M. Gefängniß, 1 Jahr Polizei-Aufsicht und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte für 1 Jahr.

15. Dienstknecht Karl Gottlieb Ullrich aus Lorankwitz, wegen Diebstahls mit 2 Jahr Zuchthaus und Stellung unter Polizei-Aufsicht auf 2 Jahr.

Breslau, den 22. November 1854.

Königlicher Landrath,
Freiherr v. Ende.

Breslau. Druck von Robert Lucas, Schuhbrücke Nr. 32.